

Satzung
über die Erhebung von Gebühren auf dem Frische- und
Regionalmarkt in der Stadt Staßfurt
(Marktgebührensatzung)

Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Frische- und Regionalmarkt der Stadt Staßfurt (Marktgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der zurzeit geltenden Fassung, §§ 1, 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 71 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 2015 (BGBl. S. 1474) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am ... folgende Marktgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme eines Standplatzes auf dem Frische- und Regionalmarkt werden von der Stadt Staßfurt Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Marktgebühren für einen Verkaufswagen auf dem Frische- und Regionalmarkt betragen für jeden Tag der Benutzung 5,00 €.
- (2) Die Marktgebühren für einen Verkaufsstand auf dem Frische- und Regionalmarkt betragen für jeden Tag der Benutzung 5,00 €.
- (3) Für die Entnahme von Elektroenergie (Strom) für Beleuchtung, Kühlung und Heizung beträgt die Gebühr für jeden Tag der Inanspruchnahme 2,50 €.

§ 3

Gebührensschuldner und Entrichtung der Gebühren

- (1) Gebührenschuldner ist der tatsächliche Benutzer des Standplatzes sowie der Inhaber der gewerberechtlichen Erlaubnis für den Standplatz.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühr wird mit der Inanspruchnahme des Standplatzes fällig und ist nach Zuweisung der Marktaufsicht zu entrichten.
- (4) Rückständige Gebühren können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen werden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Frische- und Regionalmarkt in der Stadt Staßfurt tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den...

Wagner
Oberbürgermeister